

# Leitfaden zur **EU-Erbrechtsverordnung** Nr. 650/2012

---

Praktischer Leitfaden  
für Notare

---



## *Einleitung*

Die am 4. Juli 2012 verabschiedete EU-Erbrechtsverordnung soll der wachsenden Mobilität der Bürger Rechnung tragen und die einzelnen nationalen Erbvorschriften aufeinander abstimmen. Sie bietet Personen, die in mindestens zwei inner- oder außereuropäischen Ländern privat - oder vermögensrechtliche Interessen haben, einen vereinfachten Rechtsrahmen.

Die am 16. August 2012 in Kraft getretene Verordnung wird erst auf Erbfälle ab dem 17. August 2015 Anwendung finden.

Die Erbrechtsverordnung ist auf sämtliche Aspekte eines Erbfalls anwendbar: von seiner Eröffnung, über die Erbfolge und Nachlassverwaltung bis hin zur Abwicklung des Nachlasses. Schenkungen, Lebensversicherungsverträge, Vereinbarungen über das Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden, Trusts, güterrechtliche Fragen, Unterhaltsforderungen, die Art der dinglichen Rechte sowie steuerliche Aspekte sind dagegen ausdrücklich von der Verordnung ausgenommen.

Die Erbrechtsverordnung führt einen einheitlichen Anknüpfungspunkt ein – das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers im Todeszeitpunkt – nach dem sich sowohl das zuständige Gericht als auch das maßgebliche Erbstatut bestimmen. Ferner eröffnet die Erbrechtsverordnung die Möglichkeit, für seinen Nachlass das Recht eines Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt.

Darüber hinaus führt die Verordnung das Europäische Nachlasszeugnis ein, mit dem es den Erben erleichtert wird, Nachlassgüter in Besitz zu nehmen. Das Europäische Nachlasszeugnis wird in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Erbnachweis anerkannt.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Grundzüge der neuen Verordnung vorzustellen und über erste Maßnahmen zu informieren, die bei Erbfällen mit Auslandsbezug zu ergreifen sind.

Der Verordnungstext ist über folgenden Link abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0107:0134:DE:PDF>

## Universelle Anwendung und allgemeine Kollisionsnorm

### ART. 20

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

### ART. 21 ABS. 1

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### BEISPIEL

1. *Frau Larsson, schwedische Staatsbürgerin, verstirbt am 17. August 2015 in Capri (Italien), wo sie seit 2000 lebt. Sie besitzt bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände in Schweden und Italien. Sie hat eine Tochter. Welches Recht ist auf ihren Nachlass anwendbar?*

- Verordnung 650/2012

Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Verstorbenen im Todeszeitpunkt: Italienisches Recht ist auf den gesamten Nachlass anwendbar.

2. *Herr Garcia, französischer Staatsbürger, verstirbt 2016 in Argentinien, wo er seit 1990 lebt. Er hinterlässt als einziges Kind einen Sohn sowie bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände sowohl in Argentinien als auch in Frankreich. Welches Recht ist auf seinen Nachlass anwendbar?*

Hier greifen die Kollisionsnormen jedes Landes, zu dem eine Verbindung besteht (Argentinien und Frankreich).

- Argentinisches IPR

Recht des letzten Aufenthaltsorts des Verstorbenen: Argentinisches Recht ist auf den gesamten Nachlass anwendbar.

- Verordnung 650/2012

Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Verstorbenen im Todeszeitpunkt: Argentinisches Recht ist auf den gesamten Nachlass anwendbar.

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 83 Abs. 1 ist die Verordnung auf Personen anwendbar, die am 17. August 2015 oder danach versterben.

## Ausnahme von der allgemeinen Kollisionsnorm

### ART. 21 ABS. 2

Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

### BEISPIEL

*Herr Schmitt, deutscher Staatsangehöriger, geht in ein Altenheim in der Slowakei. Er verstirbt dort fünf Jahre später im Jahre 2018. Mit Ausnahme eines Girokontos in der Slowakei befinden sich all seine beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände in Deutschland. Sein einziges Kind, das ihn regelmäßig besuchte, lebt in Deutschland. Welches Recht ist auf seinen Nachlass anwendbar?*

- Verordnung 650/2012

Das auf den Nachlass anwendbare Recht ist normalerweise das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verstorbenen im Todeszeitpunkt (slowakisches Recht). Unter Berücksichtigung der Umstände, die Herrn Schmitt dazu bewegten, seinen Lebensabend ausschließlich in der Slowakei zu verbringen (weil Altenheime dort derzeit günstiger sind), könnte die Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 zu der Annahme führen, dass eine eindeutig engere Verbindung zu Deutschland bestand. Bei einer solchen Auslegung wäre deutsches Recht auf den Nachlass anwendbar.

Da es derzeit noch keine Rechtsprechung zur Definition des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Erbrechtsverordnung gibt, sind die Erwägungsgründe 23, 24 und 25 zur Beurteilung der Lage heranzuziehen.

## Ausnahme von der allgemeinen Kollisionsnorm

### Erwägungsgrund 23

... Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.

### Erwägungsgrund 24

In einigen Fällen kann es sich als komplex erweisen, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrecht erhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand. Weitere komplexe Fälle können sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten, so könnte seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein.

### Erwägungsgrund 25

In Bezug auf die Bestimmung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts kann die mit der Erbsache befasste Behörde in Ausnahmefällen – in denen der Erblasser beispielsweise erst kurz vor seinem Tod in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts umgezogen ist und sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass er eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte – zu dem Schluss gelangen, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unterliegt, sondern dem Recht des Staates, zu dem der Erblasser offensichtlich eine engere Verbindung hatte. Die offensichtlich engste Verbindung sollte jedoch nicht als subsidiärer Anknüpfungspunkt gebraucht werden, wenn sich die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes als schwierig erweist.

## Rechtswahl

### ART. 22 ABS. 1

Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

### ART. 22 ABS. 2

Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.

### ART. 83 ABS. 4

Wurde eine Verfügung von Todes wegen vor dem 17. August 2015 nach dem Recht errichtet, welches der Erblasser gemäß dieser Verordnung hätte wählen können, so gilt dieses Recht als das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht.

Diese Wahl kann schon jetzt getroffen werden, ist aber erst anzuwenden, wenn der Todesfall ab dem 17. August 2015 eintritt.

## BEISPIEL

*Frau Gomes ist in Porto geboren und hat dort ihr gesamtes Leben verbracht. Sie hat die (doppelte) deutsche und portugiesische Staatsangehörigkeit. Sie verstirbt 2016 in Porto und hinterlässt bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände sowohl in Portugal als auch in Deutschland. In dem im Jahr 2013 errichteten Testament bestimmte sie deutsches Recht als das auf ihren Nachlass anzuwendende Recht. Welches Recht ist auf ihren Nachlass anwendbar?*

## Rechtswahl

- Verordnung 650/2012

Die Wahl deutschen Rechts ist zulässig und wirksam > auf den gesamten Nachlass ist deutsches Recht anwendbar.

✍️ *Es ist empfehlenswert, in Verfügungen von Todes wegen eine ausdrückliche Rechtswahl zu treffen.*

✍️ *Von einer Rechtswahl zugunsten zukünftiger Staatsangehörigkeiten (selbst wenn diese im Zeitpunkt des Todes bestehen) wird aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit dringend abgeraten.*

## Rück- und Weiterverweisung

### ART. 34 ABS. 1

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit diese zurück- oder weiterverweisen auf:

- a) das Recht eines Mitgliedstaats oder
- b) das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.

### BEISPIELE

Welches Recht ist in folgenden Fällen anwendbar?

1. *Frau Brown, englische Staatsangehörige und wohnhaft in London, verstirbt im Jahr 2016 und hinterlässt bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände in England, Deutschland und Italien.*

- Verordnung 650/2012

Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers im Todeszeitpunkt: Englischsches Recht ist auf den gesamten Nachlass anwendbar.

- Englisches IPR

Englisches Recht ist anwendbar auf die beweglichen Vermögensgegenstände (unabhängig vom Belegenheitsort) sowie die in England belegenen Immobilien; deutsches Recht ist anwendbar auf die in Deutschland belegenen Immobilien und italienisches Recht auf die in Italien belegenen Immobilien.

Wird ein Notar in Deutschland oder Italien mit der Nachlasssache betraut, muss er die Rückverweisung des englischen Rechts auf das deutsche und italienische Recht akzeptieren<sup>2</sup>. In diesem Fall sind drei verschiedene Rechtsordnungen auf den Nachlass anzuwenden: englisches Recht auf den Übergang beweglicher

<sup>2</sup> Das Vereinigte Königreich hat wie Irland keine opt-in-Erklärung abgegeben und wird daher hinsichtlich der Anwendung der Verordnung als Drittstaat betrachtet. Dies gilt auch für Dänemark im Rahmen der vom Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Ausnahme.

## Rück- und Weiterverweisung

Vermögensgegenstände unabhängig von ihrem Belegenheitsort sowie in England belegene Immobilien, deutsches Recht auf die in Deutschland belegenen Immobilien und italienisches Recht auf die in Italien belegenen Immobilien.

2. Frau Strauss, österreichische Staatsangehörige und wohnhaft in Dakar (Senegal), verstirbt 2016 und hinterlässt bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände im Senegal, in Frankreich und Rumänien.

- **Verordnung 650/2012**

Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers: Senegalesisches Recht ist auf den gesamten Nachlass anwendbar.

- **Senegalesisches IPR**

Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Die Weiterverweisung vom senegalesischen Recht auf das österreichische Recht wird akzeptiert. Ein in Frankreich oder Rumänien mit der Nachlasssache betrauter Notar muss österreichisches Recht anwenden.

**In Anwendung von Artikel 34-2<sup>3</sup> sind jedoch Rück- und Weiterverweisungen insbesondere im Falle der Rechtswahl unbeachtlich.**

### BEISPIEL

Eine Amerikanerin, die in New York lebt, verstirbt und hinterlässt bewegliche Vermögensgegenstände in den Vereinigten Staaten und in Griechenland. In ihrem Testament hat sie ausdrücklich das Recht des Staates New York als Erbstatut gewählt.

- Die Weiterverweisung durch das amerikanische Recht des Staates New York auf das griechische Recht wird nicht akzeptiert: Die Rechtsvorschriften des Staates New York finden auf den gesamten Nachlass Anwendung.

## Erbverträge

### ART. 25 ABS. 1

Die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.

### ART. 25 ABS. 2

Ein Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, ist nur zulässig, wenn er nach jedem der Rechte zulässig ist, die nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge der einzelnen beteiligten Personen anzuwenden wären, wenn sie zu dem Zeitpunkt verstorben wären, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.

### BEISPIELE

1. Ein deutsches Paar hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich. Die Ehegatten wählen für ihren Nachlass ausdrücklich deutsches Recht und schließen in Deutschland einen Erbvertrag vor einem deutschen Notar, in dem sie festlegen, dass der Erbvertrag deutschem Recht unterliegt. Ein Ehegatte verstirbt in Frankreich. Der Nachlass muss von einem französischen Notar abgewickelt werden. Der Erbvertrag ist wirksam, da er von zwei Deutschen geschlossen worden war, die für diesen ausdrücklich deutsches Recht gemäß Art. 25 Abs. 3 gewählt haben.

<sup>3</sup> Art. 34 Abs. 2: Rück- und Weiterverweisungen durch die in Art. 21 Abs. 2, Art. 22, Art. 27, Art. 28 Buchstabe b) und Art. 30 genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.

## Erbverträge

2. Einem französischen Paar, das in Frankreich lebt, ist es jedoch nicht möglich, deutsches Recht zu wählen, weder für den Nachlass nach Art. 22 noch für einen etwaigen Erbvertrag nach Art. 25 Abs. 3. Daher kann dieses Paar den beabsichtigten Erbvertrag nicht wirksam deutschem Recht unterwerfen.
3. Ein binationales Paar (er: Deutscher, sie: Österreicherin), das in Frankreich wohnt, wird nach Art. 25 Abs. 3 für den Erbvertrag entweder deutsches oder österreichisches Recht wählen können. Ohne Rechtswahlmöglichkeit wäre französisches Erbrecht anzuwenden (das keine Erbverträge kennt).

📌 Die Gültigkeit des Erbvertrags (und des Testaments) wird zum Zeitpunkt des Abschlusses bewertet. In der Praxis wird empfohlen, das auf den Nachlass anwendbare Recht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags zu bestimmen.

## Öffentliche Ordnung (ordre public)

### ART. 35

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

### BEISPIEL

Ein algerischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Algerien verstirbt 2016 in Algerien und hinterlässt dort Bankguthaben und Immobilien. Er hinterlässt auch eine Tochter und einen Sohn, die in Frankreich leben. Welchem Recht unterliegt der Nachlass?

- Verordnung 650/2012  
Algerisches Recht ist für den gesamten Nachlass anwendbar.
- Algerisches Erbrecht  
Rechtliche Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen.
- Französischer ordre public  
Der französische Notar muss geschlechterbedingte Diskriminierungen außer Acht lassen und das französische Recht an Stelle des normalerweise anzuwendenden algerischen Rechts anwenden<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Derzeit gibt es keine europaweit einheitliche Definition des ordre public. Jedes Land wendet seinen eigenen ordre public an. Die Frage, ob der Pflichtteil unter den internationalen ordre public fällt, bestimmt sich daher nach den nationalen Rechtsvorschriften jedes Landes.

## Annahme öffentlicher Urkunden

### ART. 59 ABS. 1

Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern diese der öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widersprechen würde.

Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde in ihrem Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.

### ART. 74

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es hinsichtlich Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

## BEISPIELE

1. *Herr Ionescu, Rumäne, hat in Spanien, Italien und Rumänien – wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes hatte – öffentliche Testamente errichtet. Seine Erben beantragen ein Europäisches Nachlasszeugnis und legen dem rumänischen Notar die einzelnen Testamente des Erblassers vor.*

- Nach Art. 59 Abs. 1 können Testamente, die vor einem Notar in Spanien und in Italien errichtet wurden, ohne weitere Formalitäten ebenso wie in Rumänien errichtete Testamente in Rumänien vorgelegt werden.

2. *Herr Vekemans, Niederländer, wohnt in Italien und stirbt dort. Er hinterlässt zwei Kinder (ein Mädchen und einen Jungen). Nach der Teilungsanordnung soll das Poussin-Gemälde der Tochter zukommen. Die in Italien notariell errichtete Teilungsanordnung wird in den Niederlanden angenommen.*<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k) und Buchstabe l) nimmt die Art der dinglichen Rechte sowie jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register aus dem Anwendungsbereich aus, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register. Es obliegt dem Belegenheitsland der Vermögensgegenstände, die Voraussetzungen für die Eintragungen festzulegen. In diesem Sinne bestimmt Erwägungsgrund 18, dass die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten. Somit sollte das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Register (für unbewegliches Vermögen das Recht der belegen Sache (lex rei sitae)) geführt wird, bestimmen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und wie die Eintragung vorzunehmen ist. Artikel 30 stellt klar: Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 31: Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht soweit erforderlich und möglich an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen sind in einigen Rechtsordnungen bei der Erbaueinandersetzung auch die für Rechtsgeschäfte unter Lebenden anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.



## Vollstreckbarkeit

### ART. 60 ABS. 1

Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach dem Verfahren der Artikel 45 bis 58 für vollstreckbar erklärt [d.h. nach dem für Urteile vorgesehenen Verfahren].

### BEISPIEL

*Eine Teilungsanordnung zwischen einem Bruder, der in Italien wohnt und seiner Schwester, die in Frankreich wohnt, wird von einem italienischen Notar beurkundet. Nach der Teilungsanordnung muss die Schwester ihrem Bruder innerhalb von einem Jahr einen Ausgleichsbetrag zahlen. Da die Schwester dieser Pflicht innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nachkommt, wendet sich der Bruder mit einer Abschrift der Teilungsurkunde an die zuständige Behörde in Italien, die ihm eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der Teilungsanordnung ausstellt. Diese Dokumente reicht er bei der zuständigen Behörde in Frankreich ein, um eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen.*

## Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)

### 1) Zuständigkeit

#### ART. 64

Das Zeugnis wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Gerichte nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 zuständig sind.<sup>6</sup>

#### ART. 4

Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

#### ART. 5

1. Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen.
2. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. [...]

### BEISPIELE

1. *Herr Dupont, Franzose, verstirbt 2016 in Belgien, wo er seit 10 Jahren wohnte. Vor seinem Ableben hatte er noch eine Rechtswahl nach Art 22 zugunsten des französischen Rechts getroffen. Er hinterlässt bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände in Belgien, Luxemburg und Frankreich. Welche Behörde ist für die Erteilung des ENZ zuständig?*

## Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)

- Treffen die Erben eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art 5 iVm Art 22, sind die französischen Notare international ausschließlich zuständig. Können sich die Erben nicht auf einen Gerichtsstand einigen oder hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen, so sind die belgischen Stellen zuständig.<sup>7</sup>

2. Herr Durand, Franzose, lebt seit 2006 in Portugal, wo er 2016 verstirbt. Er hinterlässt bewegliche Sachen und Immobilien sowohl in Frankreich also auch in Luxemburg und Portugal. In seinem Testament hatte er für seinen Nachlass das französische Recht als anwendbares Recht gewählt. Er hinterlässt zwei Kinder.

- Seine beiden Kinder, die Alleinerben sind, können eine Vereinbarung treffen und sich zwecks Erteilung eines Europäischen Erbscheins an einen französischen Notar wenden. Fehlt eine solche Vereinbarung, kann das Europäische Nachlasszeugnis nur von einem portugiesischen Notar erteilt werden.

### 2) Was ist das Europäische Nachlasszeugnis?

#### DAS ENZ:

- ist ein einheitliches «Dokument», das Beweiskraft entfaltet und zur Verwendung durch Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt ist, die nicht

<sup>6</sup> Nach Artikel 78 bestimmen die Mitgliedstaaten die für die Erteilung des ENZ zuständigen Behörden. Je nach Staat können dies Notare, Richter oder beide sein.

<sup>7</sup> Vorausgesetzt, der französische Staat bestätigt, dass Notare die für die Erteilung des ENZ zuständige Behörde sind.

nur im Staat der Ausstellung des Zeugnisses, sondern auch und vor allem in einem anderen Mitgliedstaat ihre Rechtstellung, ihre Rechte oder ihre Befugnisse nachweisen möchten;

- zirkuliert frei, da für seine Annahme im Bestimmungsmitgliedstaat keine Formalitäten gelten;
- genießt eine inhaltliche Richtigkeitsvermutung;
- ist ein vereinfachtes EU-Formular;
- ist per se weder eine öffentliche Urkunde noch eine Gerichtsentscheidung;
- enthält nicht die endgültige Regelung eines Nachlasses mit Auslandsbezug;
- ist nicht zwingend erforderlich;
- ersetzt weder nationale Dokumente noch Verfahren, obwohl es auch im Ausstellungsstaat verwendet werden kann;
- ist kein Vollstreckungstitel.

#### BEISPIEL

Eine luxemburgische Staatsbürgerin verstirbt in Luxemburg, wo sie seit ihrer Geburt gewohnt hat. Sie hatte Bankkonten in Deutschland und hinterlässt ein Kind. Der luxemburgische Notar stellt ein ENZ aus, das die Erbenstellung des Kindes, die Anwendbarkeit luxemburgischen Rechts auf den Nachlass sowie die Begründung für die Bestimmung dieses Rechts angibt. Das Original des ENZ wird vom luxemburgischen Notar verwahrt, der dem Kind eine Abschrift erteilt.

- Das Kind kann der Bank in Deutschland eine beglaubigte<sup>8</sup> Abschrift des ENZ vorlegen, um das Nachlassvermögen vorbehaltlich sonstiger Formalitäten direkt zu erhalten.

<sup>8</sup> Deren Gültigkeit nach Artikel 70 Absatz 3 auf 6 Monate beschränkt ist.

Project delivered by:



With support from:



**ENN**

**European Notarial Network**



Co-funded by the European Union

Programme JUST/2013

Project JCIV/OG/4059

**Council of the Notariats of the European Union**

Avenue de Cortenbergh, 120 - B-1000 Bruxelles

Tel: + 32 (0)2 513 95 29 - Fax: +32 (0)2 513 93 82

E-mail: [info@cnuue.be](mailto:info@cnuue.be)

Website: [www.notariesofeurope.eu](http://www.notariesofeurope.eu)

